



# Amtsblatt für Brandenburg

**30. Jahrgang**

**Potsdam, den 29. Mai 2019**

**Nummer 20**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der „FEEL - Stiftung“ .....	491
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Ablehnung der Anträge für die Errichtung und den Betrieb von fünf und sechs Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg .....	491
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen .....	492
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von neun Windkraftanlagen in 16359 Biesenthal, 16356 Werneuchen und 16321 Bernau bei Berlin .....	492
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde .....	493
<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „ONTRAS-Projekt Nr. 16-17115: Errichtung der Molchschleuse Premnitz an der FGL 110“ .....	494
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS</b>	
<b>Studentenwerk Potsdam</b>	
Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Mensen und Cafeterien/ Hochschulgastronomie“ des Studentenwerks Potsdam .....	495
Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Studentisches Wohnen“ des Studentenwerks Potsdam .....	496
<b>Unfallkasse Brandenburg</b>	
Achte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg .....	497

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	498

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

---

### Errichtung der „FEEL - Stiftung“

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 10. Mai 2019

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der „FEEL - Stiftung“ mit Sitz in Senftenberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen, Familien, Studenten und älteren Menschen auf dem Gebiet der Erziehung, Bildung, Sport, Kunst und Kultur sowie die Förderung des Tier-, Natur- und Umweltschutzes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 10. Mai 2019 erteilt.

### Ablehnung der Anträge für die Errichtung und den Betrieb von fünf und sechs Windkraftanlagen in 17291 Schenkenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 28. Mai 2019

Die Anträge der Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Dauerthal auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstücke 229 und 232 für fünf Windkraftanlagen (Az.: G06816) und auf den Grundstücken in 17291 Schenkenberg, in der Gemarkung Kleptow, Flur 1, Flurstücke 122, 124 und 125 für sechs Windkraftanlagen (Az.: G09616) werden abgelehnt.

Die Vorhaben unterlagen einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

#### Auslegung

Die Entscheidung liegt in der Zeit **vom 31. Mai 2019 bis einschließlich 13. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und im Amt Brüssow (Uckermark), Bauamt, Prenzlauer Straße 8 in 17326 Brüssow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Bescheide den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bescheide kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
einer Windkraftanlage in 16269 Wriezen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 28. Mai 2019

Die Firma EE Keiko ApS & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16269 Wriezen in der Gemarkung Frankenfelde, Flur 3, Flurstück 55 eine Windkraftanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G01819)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Land-

schaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und  
Betrieb von neun Windkraftanlagen  
in 16359 Biesenthal, 16356 Werneuchen und  
16321 Bernau bei Berlin**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 28. Mai 2019

Der Firma Berliner Stadtwerke GmbH, Stralauer Straße 32 in 10179 Berlin wurden die Genehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16359 Biesenthal, Gemarkung Danewitz, Flur 4, Flurstück 84, in 16356 Werneuchen, Gemarkung Willmersdorf, Flur 1, Flurstück 50, Flur 2, Flurstück 25 und Flur 6, Flurstück 1 sowie in 16321 Bernau bei Berlin, Gemarkung Börnick, Flur 1, Flurstücke 103 und 448 neun Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. (Az. G03617, G03717, G03917 und G04217)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V 126-3.45 TES mit einem Rotordurchmesser von 126 m, einer Nabenhöhe von 149 m und einer Gesamthöhe von 212 m sowie die Errichtung und den Betrieb von acht Windkraftanlagen des Typs Vestas V117-3.3 TES mit einem Rotordurchmesser von 117 m, einer Nabenhöhe von 143 m (inklusive 1,5 m Fundamenterrhöhung) und einer Gesamthöhe von 201,5 m. Die Nennleistung beträgt für eine Anlage 3,45 MW und für acht Anlagen 3,3 MW.

Zu den Windkraftanlagen gehören Fundament, Zuwegung und Kranstellflächen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigungen schließen andere, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigungen nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 127,63 m auf 63,16 m (Az.: G03617) und Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 120,39 m auf 58,67 m (Az.: G03717, G03917 und G04217) gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) (Az. G03917) und
- die Befreiung vom Schutzzweck nach § 67 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zur Nutzung des geschützten Sandtrockenrasens am Standort der Anlage (Az. G03917).

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den in den Genehmigungsbescheiden aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In den Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### **Auslegung**

Die Genehmigungen nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 31. Mai 2019 bis einschließlich 13. Juni 2019:**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) (Az. G03617, G03717, G03917, G04217),
- im Amt Biesenthal-Barnim, im Verwaltungsgebäude in der Plottkeallee 5 in 16359 Biesenthal (Az. G03617),
- in der Stadt Werneuchen, Am Markt 5, Raum 112 in 16356 Werneuchen (Az. G03717, G03917, G04217) und
- in der Stadt Bernau bei Berlin, Dienstort Zepernicker Chaussee 45, Erdgeschoss in 16321 Bernau bei Berlin (Az. G03717, G04217)

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

#### **Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen in 16278 Angermünde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 28. Mai 2019

Der Firma Phase 5 GmbH & Co. Kerkow-Welsow KG, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow (Mark) wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 16278 Angermünde in der Gemarkung Ker-

kow, Flur 1, Flurstück 223 sowie Flur 2, Flurstück 90 zwei Windkraftanlagen des Typs Senvion 3.7M144 mit einem Rotordurchmesser von 144 m, einer maximalen Nabenhöhe von 165 m, einer maximalen Gesamthöhe von 237 m und einer Nennleistung von 3.700 kW zu errichten und zu betreiben. (Az.: G00518)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung von der Vorschrift des § 6 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 0,4 H = 143,71 m auf die Projektionsfläche RA = 72,15 m),
- die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Absatz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG).

Die sofortige Vollziehung dieser Genehmigung nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 80a Absatz 1 Nummer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde angeordnet.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 31. Mai 2019 bis einschließlich 13. Juni 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung Angermünde, FB Planen und Bauen, Heinrichstraße 12, Zimmer 301 in 16278 Angermünde aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „ONTRAS-Projekt Nr. 16-17115:  
Errichtung der Molchschleuse Premnitz  
an der FGL 110“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe  
Vom 9. Mai 2019

Die Ingenieurbüro für Wasser und Boden GmbH (IWB) plant im Auftrag der ONTRAS Gastransport GmbH in der Gemarung Döberitz (Stadt Premnitz) an der Ferngasleitung FGL 110 die Neuerrichtung einer oberirdischen Molchschleuse DN 600 mit vorgelagerter Molchschleusenarmatur DN 600 (unterirdisch) und Streckenschiebergruppe DN 500 (unterirdisch), inklusive Oberflächengestaltung mit Stellplatz, Bedienplätzen und Zaunanlage. IWB begründet das Vorhaben damit, dass die vorhandene Molchempfangsstation im Industriepark Premnitz nicht mehr den aktuellen Normen entspricht.

Auf Antrag der IWB vom 3. April 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 5, § 7 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um eine punktuelle Maßnahme geringen Ausmaßes.
- Natürliche Ressourcen werden nicht wesentlich über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Besonders geschützte Gebiete sind nicht betroffen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

**Rechtsgrundlagen**

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

---

Studentenwerk Potsdam

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Mensen und Cafeterien/Hochschulgastronomie“ des Studentenwerks Potsdam**

§ 1

(1) Das Studentenwerk Potsdam mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Mensen und Cafeterien/Hochschulgastronomie“ ist die Förderung der Studentenhilfe und der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung Studierender.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe betreibt das Studentenwerk Potsdam Mensen und Cafeterien als Verpflegungsbetriebe im Hochschulbereich, die aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung zu einem BgA zusammengefasst sind.

(4) Die Verpflegungsbetriebe werden in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen als Zweckbetrieb im Sinne der AO betrieben. Sie haben die auf die spezifischen Anforderungen der Ausbildung ausgerichtete Versorgung der Studierenden mit gesundheitlich hochwertigen Speisen und Getränken zu günstigen Preisen einschließlich der Nutzung von Räumlichkeiten für den Aufenthalt an den Hochschulen und für Zwecke der Studienhil-

fe sowie eines ergänzenden Angebots an studentisch orientierten Serviceleistungen im Rahmen des Absatzes 2 zum Inhalt (Versorgungsauftrag). Bestandteil des Zweckbetriebes sind auch Erträge aus dem Automatenbetrieb im Rahmen des vorgenannten Versorgungsauftrages. Nachrangig können auch andere nach § 53 AO bedürftige Personen mit Bezug zur Hochschule und im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen Beschäftigte des Studentenwerks Potsdam und der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerks Potsdam einbezogen sind, sowie deren Gäste die Versorgungs- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen.

§ 2

Mit dem BgA „Mensen und Cafeterien/Hochschulgastronomie“ ist das Studentenwerk Potsdam selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel des BgA „Mensen und Cafeterien/Hochschulgastronomie“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks Potsdam können Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Mensen und Cafeterien/Hochschulgastronomie“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Mensen und Cafeterien/ Hochschulgastronomie“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Studentenwerk Potsdam nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und das Vermögen des BgA fällt an das Studentenwerk Potsdam, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5

Die Satzung wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, 20.02.2019

gez. Prof. Dr. Robert Seckler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Peter Heiß  
Geschäftsführer

(Siegel)

**Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Studentisches Wohnen“ des Studentenwerks Potsdam**

## § 1

(1) Das Studentenwerk Potsdam mit Sitz in Potsdam verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

(2) Zweck des Betriebes gewerblicher Art (BgA) „Studentisches Wohnen“ ist die Förderung der Studentenhilfe und der Wohlfahrtspflege, insbesondere die soziale, gesundheitliche, wirtschaftliche und kulturelle Förderung Studierender.

(3) Zur Wahrnehmung dieser Aufgabe betreibt das Studentenwerk Potsdam Wohnanlagen an allen Hochschulstandorten, die aufgrund der engen sachlichen und wirtschaftlichen Verflechtung zu einem BgA zusammengefasst sind.

(4) Der Betrieb der Wohnanlagen erfolgt in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen als Zweckbetrieb im Sinne der AO und hat die auf die spezifischen Anforderungen der Ausbildung ausgerichtete Versorgung von Studierenden mit preisgünstigem Wohnraum sowie die Überlassung von Räumlichkeiten für weitere Zwecke der Studienhilfe inklusive eines ergänzenden

Angebots an studentisch orientierten Serviceleistungen im Rahmen des Absatzes 2 zum Inhalt (Versorgungsauftrag). Nachrangig können auch andere nach § 53 AO bedürftige Personen mit Bezug zur Hochschule und im Rahmen der Zweckbetriebsgrenzen Beschäftigte des Studentenwerks Potsdam und der Hochschulen, die in die Zuständigkeit des Studentenwerks Potsdam einbezogen sind, sowie deren Gäste die Versorgungs- und Serviceleistungen in Anspruch nehmen.

## § 2

Mit dem BgA „Studentisches Wohnen“ ist das Studentenwerk Potsdam selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3

(1) Die Mittel des BgA „Studentisches Wohnen“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Anderen gemeinnützigen Einrichtungen des Studentenwerks Potsdam können Mittel entsprechend den Vorschriften des § 58 AO zur Verfügung gestellt werden.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA „Studentisches Wohnen“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

Bei Auflösung oder Aufhebung des BgA „Studentisches Wohnen“ oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Studentenwerk Potsdam nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück und das Vermögen des BgA fällt an das Studentenwerk Potsdam, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 5

Die Satzung wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Potsdam, 20.02.2019

gez. Prof. Dr. Robert Seckler  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Peter Heiß  
Geschäftsführer

(Siegel)

Unfallkasse Brandenburg

**Achte Änderung der Satzung  
der Unfallkasse Brandenburg**

Vom 5. Dezember 2018

Die Satzung der Unfallkasse Brandenburg vom 10. November 1999 (ABl./AAnz. 2001 S. 4) in der Fassung der siebten Änderung vom 16. Dezember 2009 (ABl. 2010 S. 504 - 506) wird in den §§ 1, 2 und 5 der Beitragsordnung wie folgt geändert.

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden nach den Wörtern

„der Beitragsgruppe 4 die Unternehmen in selbständiger Rechtsform sowie soziale und medizinische Dienste der Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen“

die Wörter

„[Gefahrentarifstelle (GTS) B4]“

angefügt. Nach den Wörtern

„der Beitragsgruppe 5a die Haushalte“

die Wörter

„[Gefahrentarifstelle (GTS) B50 und B51]“

angefügt und nach den Wörtern

„der Beitragsgruppe 5b die Haushalte, die nach § 28a Abs. 7 SGB IV der Einzugsstelle gemeldet wurden“

die Wörter

[Gefahrentarifstelle (GTS) B52]“

angefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Beitragsgruppen 1 bis 3“ die Wörter „sowie 6“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und 7“ gestrichen.

c) Der Absatz 4 wird gestrichen.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Beschäftigtenzahl (§ 2 Abs. 4)“ gestrichen.

Die vorstehenden Änderungen treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Frankfurt (Oder), den 5. Dezember 2018

Für die Vertreterversammlung  
der Unfallkasse Brandenburg  
Der Vorsitzende

Andreas Simat

**Genehmigung**

Die von der Vertreterversammlung am 5. Dezember 2018 beschlossene Achte Änderung der Satzung der Unfallkasse Brandenburg wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 90 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch genehmigt.

Potsdam, den 24. April 2019

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Frauen und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag  
Schattschneider

---

**BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE**

---

**Zwangsversteigerungssachen****Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:**

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)**Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am  
**Dienstag, 23. Juli 2019, 10 Uhr**

im Saal 302 des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) folgende Gegenstände öffentlich versteigert werden:

die im Grundbuch von **Glienicke Blatt 717** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 60, Gebäude- und Freifläche, Beeskower Str. 32, Größe: 169 m<sup>2</sup>

lfd. Nr. 2, Gemarkung Glienicke, Flur 1, Flurstück 61, Gebäude- und Freifläche, Beeskower Str. 32, Größe: 386 m<sup>2</sup>

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

massiver, abrisssreifer Schuppen; gefangenes Grundstück

Postanschrift: Beeskower Straße 32, 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke;

Verkehrswert: 800,00 EUR

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

ehemaliges, abrisssreifes Wohnhaus

Postanschrift: Beeskower Straße 32, 15848 Rietz-Neuendorf OT Glienicke;

Verkehrswert: 1,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.11.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 36/18



---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.